

Risikokapital

Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften

Am 8. Oktober 1999 haben die eidg. Räte das Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften verabschiedet. Es dürfte am 1. April 2000 in Kraft treten und gilt während 10 Jahren. Im Eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird zur Zeit die bundesrätliche Ausführungsverordnung vorbereitet.

1. Ausgangslage

Zu Beginn der letzten Legislaturperiode beauftragte die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) ihre Subkommission Risikokapital, den Handlungsbedarf bezüglich Förderung von Risikokapital festzustellen und Vorschläge zu erarbeiten. Nach intensiver Arbeit während des ganzen Jahres 1996 unterbreitete die Subkommission ihren Bericht mit Vorschlägen der WAK-N, welche die Vorlage umgehend an den Nationalrat weiterleitete.

2. Zwei unterschiedliche Konzepte

Als einzige Förderungsmassnahme schlug die WAK-N Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer vor. Diese Erleichterungen sollten nach dem vom Nationalrat in der Folge verabschiedeten Konzept den *Kapitalgebern* zugute kommen und zwar sowohl natürlichen wie auch juristischen Personen.

Der Ständerat lehnte als Zweitrat das nationalrätliche Konzept ab. Er befürwortete zwar auch

Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer, aber nur für die *Risikokapitalgesellschaften*, nicht hingegen für die Kapitalgeber.

In der Differenzvereinbarung setzte sich im wesentlichen das ständerätliche Konzept durch. Als Konzession an den Nationalrat wurden für nachrangige Darlehen aus dem Privatvermögen ebenfalls Steuererleichterungen ins Gesetz aufgenommen.

3. Risikokapitalgesellschaft

Das Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften definiert als erstes die Risikokapitalgesellschaft (RKG). Als solche gelten schweizerische Aktiengesellschaften nach OR, die zum Zwecke haben, «bestimmten» schweizerischen Unternehmen Risikokapital zur Verfügung zu stellen. Die RKG muss mindestens 50 Prozent ihrer Mittel in solche Unternehmen investieren. Die Investition hat im Verlaufe der ersten 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit des «bestimmten» Unternehmens zu erfolgen.

4. Was gilt als ein «bestimmtes» Unternehmen?

Erstes Erfordernis: das Unternehmen muss neu sein. Es muss im Weiteren innovative, internatio-

SAMUEL TANNER



*Fürsprecher,
Stv. Direktor der
Eidg. Steuerverwaltung,
Chef der Hauptabteilung
Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer und
Stempelabgaben, Bern*

nal ausgerichtete Projekte im Bereich von Produkten und Dienstleistungen haben. Seinen Sitz oder die tatsächliche Verwaltung muss in der Schweiz sein, ebenso ein wichtiger Teil seiner betrieblichen Tätigkeit.

Das Unternehmen darf nicht börsenkotiert sein; vorbehalten ist die Kotierung an einer auf Klein- und Mittelbetriebe spezialisierten Börse.

Das Unternehmenskapital darf nicht zu mehr als 25 Prozent im Besitze von Grossunternehmen sein, die mehr als 100 Angestellte beschäftigen.

Schliesslich dürfen sich die Verantwortlichen des Unternehmens nicht gleichzeitig an der Finanzierung der RKG beteiligen.

5. Steuererleichterungen für die RKG

RKG sind von den eidg. Emissionsabgaben befreit.

Bei der direkten Bundessteuer geniessen sie Erleichterungen beim Beteiligungsabzug. Sie können diesen bezüglich Einkünften aus den «bestimmten» Unternehmen bereits dann geltend machen, wenn sie mit 5 Prozent am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind oder wenn die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens 250 000 Franken aufweist.

6. Steuererleichterungen für Privatpersonen

Anspruch auf Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer haben natürliche Personen, die zur Vorbereitung der Gründung «bestimmter» Unternehmen nachrangige Darlehen aus ihrem Privatvermögen gewähren. Die Darlehensgewährung hat an das Unternehmen, nicht an die RKG zu erfolgen.

Die Steuererleichterung bei der direkten Bundessteuer wird aber nur gewährt, sofern eine RKG innerhalb eines Jahres mindestens denselben Betrag in dasselbe Projekt investiert, oder sofern das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD) das Projekt als zielkonform erachtet.

Natürliche Personen können bei der direkten Bundessteuer einen sog. pauschalen Investitionsabzug von höchstens 50 Prozent des Darlehensbetrages geltend machen, während der zehnjährigen Geltungsdauer des Gesetzes jedoch insgesamt höchstens 500 000 Franken.

Aber aufgepasst! Wieder eingebrachte Investitionsabzüge sind steuerbar. Und bei Wegzug ins Ausland ist über den inneren Wert des nachrangigen Darlehens abzurechnen.

Sollte ein dereinstiger Verlust den Investitionsabzug übersteigen, so kann der überschüssende Teil zur Hälfte, höchstens jedoch im Umfang von 250 000 Franken abgezogen werden.

7. Ausführungsverordnung und Inkrafttreten

Das EVD ist zur Zeit daran, die bundesrätliche Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften vorzubereiten. Später wird es Aufgabe des EVD sein, die RKG anzuerkennen und zu überwachen sowie ein diesbezügliches Register zu führen. Das Bundesgesetz gilt während 10 Jahren, ist also befristet.

8. Staats- und Gemeindesteuern

Wie bereits erwähnt, gewährt das Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften nur bei der direkten Bundessteuer Steuererleichterungen. Den Kantonen und Gemeinden ist es aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes verwehrt, bei

ihren Steuern solche Steuererleichterungen zu gewähren. Immerhin ist auf das kantonale Holdingprivileg gemäss Artikel 28 Absatz 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes und auf den Umstand hinzuweisen, dass RKG möglicherweise von diesem Privileg profitieren können. Die WAK-N hat im Übrigen bereits eine Motion eingereicht, welche den Bundesrat beauftragt, den eidg. Räten nach Konsultation der Kantone Bericht und Antrag zu unterbreiten, damit die im Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften enthaltenen Steuererleichterungen auch bei der kantonalen Besteuerung gelten.

9. Folgt schon bald ein nächster Schritt?

Eingereicht und bereits überwiesen wurde eine Motion der WAK-S, welche den Bundesrat beauftragt, den eidg. Räten bis Mitte 2000 Bericht und Antrag zu unterbreiten zur Förderung der Gründung und Fortentwicklung von neuen Unternehmen. Gemäss Motionstext haben die Anträge insbesondere zu beinhalten:

- Optionsbesteuerung zum Zeitpunkt der Ausübung der Option oder äquivalente Lösungen;
- Reduktion des Nennwerts von Aktien;
- Neue Rechtsform der Limited partnership.

Es scheint, dass die eidg. Räte mit dem Resultat ihrer vierjährigen Arbeit nicht vollumfänglich zufrieden sind. Der Bundesrat soll es nun innert weniger Monate besser machen.